



Verordnung

zum
Entsorgungsreglement

01.05.2003

Inhaltsverzeichnis

Verordnung zum Entsorgungsreglement

Text	Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen		
Aufgaben der Gemeinde	1	1
Abfallkonzept	2	1
Information der Bevölkerung	3	1
Wiederverwertung	4	2
Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr	5	2
Hauskehricht		
Begriff	6	3
Behälter und Gebinde	7	3
Sammelplätze, Abfuhrtage	8	3
Bereitstellung	9	4
Grüngutabfuhr		
Begriff	10	4
Behälter und Gebinde	11	4
Sammelplätze, Abfuhrtage	12	4
Bereitstellung	13	5
Altmetall		
Begriff	14	5
Sammlung	15	5
Kartonsammlung		
Begriff	16	5
Sammlung	17	6

Text	Artikel	Seite
Altglasentsorgung		
Begriff	18	6
Sammlung	19	6
Weissblech und Aluminium		
Begriff	20	7
Sammlung	21	7
Papiersammlung		
Begriff	22	7
Sammlung	23	7
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		
Abfallbeseitigung	24	8
Sammelstelle für Kleinmengen	25	8
Finanzierung		
Finanzierung der Abfallentsorgung	26	9
Gebühren		
Gebührenrahmen	27	9
Geltende Gebühren	27	10
Schussbestimmungen		
Inkrafttreten	28	10
Genehmigung		
Genehmigung Gemeinderat		10

Der Gemeinderat Pieterlen erlässt gestützt auf das mit Artikel 1 Abs. 2 erlassene Entsorgungskonzept und Artikel 8 des Entsorgungsreglements folgende

Verordnung zum Entsorgungsreglement

Alle männlichen Bezeichnungen sind auch für weibliche Stimmberechtigte zutreffend.

Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

² Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalles.

³ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁴ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Abfallkonzept

Art. 2

¹ Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach dem Entsorgungsreglement und dieser Verordnung.

³ Der Gemeinderat genehmigt und setzt das Abfallkonzept in Kraft.

Information der Bevölkerung

Art. 3

¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Wiederverwertung

Art. 4

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Wiederverwertung gesondert alle Abfälle wie:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Karton
- Aluminium
- Altöl
- Altbatterien (siehe auch Art. 26 Abs. 2)
- Gebrauchtes Speiseöl
- Leuchtstoffröhren (siehe auch Art. 26 Abs. 2).

² Die Bereitstellung oder Ablieferung der Abfälle hat nach Artikel 14 bis 23 zu erfolgen.

Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr

Art. 5

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige, stark korrosive und gesundheitsschädigende Abfälle;
- b) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- c) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 26.

² Abfälle nach Abs. 1 sind vom Inhaber selbst vorschriftsmässig zu entsorgen. Gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung.

³ Geringen Mengen von Abfällen, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen, können der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr mitgegeben werden, sofern sie nicht nach Abs. 1 von der Abfuhr ausgeschlossen sind.

Hauskehrricht

Begriff

Art. 6

¹ Als Hauskehrricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 7

¹ Der Hauskehrricht ist in fest verschnürten Kehrichtsäcken zu höchstens 20 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. Sie sind mit Gebührenmarken zu versehen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1,5 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht pro Einheit ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Sie sind mit Gebührenmarken zu versehen.

³ Bei der Abfuhr Verletzungsgefahr hervorrufende Gegenstände sind zu vermeiden.

⁴ Die Gemeindebehörde bestimmt bei Gebäuden oder zusammenhängenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten, dass offiziell zugelassene Container zu verwenden sind. Diese Container dürfen nur mit Säcken mit aufgeklebten Gebührenmarken gefüllt werden.

⁵ Besitzer von Containern mit Banderolen sind verpflichtet, diese bis kurz vor der Leerung abzuschliessen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Container nur Abfälle gemäss Art. 7 enthalten.

Sammelplätze, Abfuhrtage

Art. 8

¹ Der Gemeinderat kann Sammelplätze für die Kehrichtabfuhr bestimmen.

² Der Hauskehrricht wird mindestens einmal wöchentlich abgeholt. Abfuhrtage und -wege sowie mögliche Sammelplätze werden veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 9

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Container sind an gut zugänglichen Orten abzustellen oder an der Abfuhrroute bereitzustellen, dasselbe gilt für den Kehricht von abgelegenen und schwer zugänglichen Liegenschaften oder Ortsteilen.

Grüngutabfuhr

Begriff

Art. 10

¹ Als Grüngut gelten organische und pflanzliche Gartenabfälle, Laub, Baum- und Heckenschnitt, Rüst-, Gemüse- und Obstabfälle, kalte Asche, Eierschalen und Kleintiermist.

² Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen wenn immer möglich vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostierplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Behälter und Gebinde

Art. 11

¹ Das Grüngut ist in folgenden Behältern bereitzustellen:

- Kompostkesseli bis 10 Liter
- Korb oder Becken bis 75 Liter
- Container bis 140 Liter
- Container bis 240 Liter
- Container bis 770 Liter
- Bündeli (bis max. 25 kg, 1,5 m Länge, 40 cm Durchmesser pro Bündeli - für einzelne Äste max. Durchmesser von 20 cm)

² Die Behälter sind mit Jahresmarken und das Bündeli mit einer Kehrlichtmarke zu versehen.

Sammelplätze, Abfuhrtage

Art. 12

¹ Der Gemeinderat kann Sammelplätze für die Grüngutabfuhr bestimmen.

² Das Grüngut wird von März bis November einmal wöchentlich abgeholt. In den Monaten Dezember, Januar und Februar alle zwei Wochen. Abfuhrtage und -wege sowie mögliche Sammelplätze werden veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 13
Die Behälter und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Altmetall

Begriff

Art. 14
¹ Anlässlich der Altmetallsammlung kann folgendes abgegeben werden:

- Alteisen und metallisches Altmaterial wie Bettgestelle, Altvelos ohne Pneus und dergleichen

² Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle dürfen bei der Altmetallsammlung im Sinne der dieser Verordnung nicht abgegeben werden..

Sammlung

Art. 15
¹ Die Altmetallsammlung wird zwei- bis viermal jährlich durchgeführt. Die Sammlungen werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Die Kommission bestimmt den Standort der Sammelstelle.

³ Für das Altmetall besteht kein Abholdienst. Es ist selbständig zur Sammelstelle zu bringen.

⁴ Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Sammlung ausschliessen oder gebührenpflichtig erklären.

Kartonsammlung

Begriff

Art. 16
¹ Anlässlich der Kartonsammlung kann folgendes abgegeben werden:

- Couverts aus Karton oder Wellpappe;
- Packpapier;
- Eierkartons;
- Flach-, Früchte- und Gemüsekartons;
- Schachteln aus Karton oder Wellpappe
- und dergleichen.

² Karton darf nicht in die Papiersammlung gegeben werden.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle dürfen bei der Kartonsammlung im Sinne dieser Verordnung nicht abgegeben werden.

Sammlung

Art. 17

¹ Die Kartonsammlung wird zwei- bis viermal jährlich durchgeführt. Die Sammeltage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Die Kommission bestimmt den Standort der Sammelstelle.

³ Für Altkarton besteht kein Abholdienst. Es ist selbstständig zur Sammelstelle zu bringen.

⁴ Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Sammlung ausschliessen oder gebührenpflichtig erklären.

Altglasentsorgung

Begriff

Art. 18

¹ Als Altglas gelten Einwegflaschen und Gläser.

² Spiegel- und Fensterglas gehört nicht in die Altglassammlung.

³ Altglas aus Industrie und Gewerbe wird nicht angenommen.

Sammlung

Art. 19

¹ Die Altglassammlung wird mittels Sammelmulden durchgeführt.

² Die Kommission bestimmt die Standorte der Sammelmulden.

³ Das Altglas kann von Montag bis Freitag von 0730 bis 1900 Uhr und samstags von 0800 bis 1700 Uhr abgegeben werden. Die Gläser sind nach Farben zu trennen.

Weissblech und Aluminium

Begriff

Art. 20

¹ Als Weissblech gelten diverse Konservenbüchsen.

² Als Aluminium gelten metallische, nicht magnetische Verpackungen.

³ Weissblech aus Industrie und Gewerbe wird nicht angenommen.

Sammlung

Art. 21

¹ Die Weissblech und Aluminiumsammlung wird mit einem Container oder Fass in der zentralen Sammelstelle (hinter dem Gemeindehaus) durchgeführt.

² Das Weissblech und das Aluminium können von Montag bis Freitag von 0730 bis 1900 Uhr und samstags von 0800 bis 1700 Uhr abgegeben werden. Das Weissblech muss sauber sein und die Etiketten sind zu entfernen.

Papiersammlung

Begriff

Art. 22

¹ Anlässlich der Papiersammlung kann folgendes abgegeben werden:

- Zeitungen, Zeitschriften, Versandkataloge;
- Computerlisten;
- Bücherseiten ohne Einband (Rücken);
- Fotokopien;
- Korrespondenz- und Notizpapier;
- Prospekte;
- Recyclingpapier;
- Telefonbücher;
- Zeitungsbeilagen.

² Karton darf nicht in die Papiersammlung gegeben werden.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle dürfen der Papiersammlung in Sinne dieser Verordnung nicht mitgegeben werden.

Sammlung

Art. 23

¹ Die Papiersammlung wird dreimal jährlich von den Schulen durchgeführt. Die Sammeltage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Papier ist gebündelt und gut zugänglich am Strassenrand bereitzustellen.

³ Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Sammlung ausschliessen oder gebührenpflichtig erklären.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Abfallbeseitigung

Art. 24

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.

² Die Vereinbarung kann, je nach Art und Menge der Abfälle, namentlich folgende Entsorgungsart beinhalten:

- Die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Art. 15 ff dieser Verordnung.
- Die Abgabe an eine zusätzliche Abfuhr.
- Die direkte Abfuhr in eine Abfallentsorgungsanlage oder in einen Verwertungsbetrieb

³ Die Kosten der Abgaben ausserhalb der ordentlichen Abfuhr tragen die Verursacher.

Sammelstelle für Kleinmengen

Art. 25

¹ Im Rahmen der Kapazität der zentralen Sammelstelle können nebst den Sonderabfällen aus Haushaltungen auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

² Die Kommission veröffentlicht näheres über die Sammelstellen.

³ Die Gemeindeverwaltung organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Finanzierung

Art. 26

¹ Für die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung stehen der Gemeinde zur Verfügung:

- Die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf oder entsprechende Rückvergütungen von gesammelten Rohstoffen.

² Die Kosten für die Anschaffungen von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung des Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

³ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie:

- eigene Kompostierung;
- Direktlieferung in Beseitigungsanlagen (Art. 6 Abs. 2);
- Sonderabfallentsorgung ausserhalb der Sammelstellen der Gemeinde (Art. 6)

tragen die Abfallbesitzer.

Gebühren

Art. 27

¹ Der Gebührenrahmen im Entsorgungsreglement regelt:

- Den Rahmen für die Ansätze der Grundgebühr;
- den Rahmen für die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container und Sperrgut erhoben werden;
- den Rahmen der Ansätze für Gebinde und Container der Grünabfuhr;

² Die Gebührensuldner, die Fälligkeit und den Bezug der Gebühren werden wie folgt definiert:

- Gebührensuldner sind die auf dem Gebiet der Gemeinde Pieterlen abfallverursachenden natürlichen und juristischen Personen;
- die Fälligkeit und der Bezug der Gebühren beginnt am Tage der Abfallentsorgung durch die Haushaltungen, die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

³ Anlässlich der Beratung und Genehmigung des Voranschlags der Einwohnergemeinde bestimmt der Gemeinderat die Gebühren innerhalb einer kostendeckenden Entsorgung und im Rahmen des Gebührentarifs im Anhang zum Entsorgungsreglement.

Geltende Gebühren

⁴ Ab 1.5.2003 gelten somit die folgenden Gebühren:

Gebührenart	Gebühr in Fr.	Gebühr inkl.MwSt in Fr.
Grundtaxe pro Haushalt	90.--	96.85
Hauskehricht		
Säcke bis 17 lt	1.--	1.05
Säcke bis 35 lt	2.--	2.15
Säcke bis 60 lt	4.--	4.30
Säcke bis 110 lt	6.--	6.45
Sperrgut	6.--	6.45
Containerbanderolen	45.--	48.40

Grüngut - Jahresgebühr

Kompostkesseli bis 10 lt	20.--	21.50
Korb oder Becken bis 75 lt	50.--	53.80
Grüncontainer bis 140 lt	70.--	75.30
Grüncontainer bis 240 lt	100.--	107.60
Grüncontainer bis 770 lt	220.--	236.70
Bündeli Grüngut (1 Kehrlichtmar- ke)	2.--	2.15

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 28

¹ Die Verordnung zum Entsorgungsreglement tritt auf den 1. Mai 2003 zusammen mit dem Entsorgungsreglement in Kraft.

² Die Grüngut - Jahresgebühren werden für das Jahr 2003 prorata bezogen.

Genehmigung

Der Gemeinderat Pieterlen hat diese Verordnung zum Entsorgungsreglement am 18. Februar 2003 mit GRB-Nr. 023_03 genehmigt.

2542 Pieterlen, 18. Februar 2003

GEMEINDERAT P I E T E R L E N
Präsident Gemeindeschreiber

Ueli Anliker

Kurt Lässer